



Checkliste Auslandsaufenthalt in Klasse 10

Informationen:

- **Auslandsaufenthalt im ersten Schulhalbjahr der Klasse 10**
Findet der Auslandsaufenthalt während des ersten Schulhalbjahres statt, erhält der/die Schüler/in ein Jahresabschlusszeugnis (auf der Basis der Noten des 2. Schulhalbjahres). Die Inhalte des ersten Halbjahres müssen selbstständig nachgearbeitet werden. Vereinzelt fehlende Noten (z.B. Fächer, die nur im 1. Halbjahr unterrichtet werden) können durch eine Feststellungsprüfung nachgeholt werden. Mit der Versetzung in die Oberstufe erhält er/sie damit auch den mittleren Bildungsabschluss.
- **Auslandsaufenthalt im ganzen Schuljahr oder im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 10**
Findet der Auslandsaufenthalt während des ganzen oder in großen Teilen des zweiten Schulhalbjahres statt, erhält der/die Schüler*in kein Jahresabschlusszeugnis und erreicht somit auch (vorerst) keinen mittleren Bildungsabschluss (siehe nächster Punkt). Er/sie kann ohne Versetzung trotzdem in die Kursstufe wechseln.
Bei einem Aufenthalt, der nur einige Monate des zweiten Halbjahres betrifft, wird individuell entschieden, ob aufgrund der in der übrigen Zeit erbrachten Leistungen über eine Versetzung entschieden werden kann.
- **Aussetzung der Versetzungsentscheidung in Klasse 10**
Ein Schüler, für den zum Ende der Klassen 5 bis 10 kein Zeugnis erteilt und damit keine Versetzungsentscheidung getroffen werden kann, weil er an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland teilgenommen und dort die Schule besucht hat, wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf seinen Antrag ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Klasse bzw. in die Jahrgangsstufe 11 aufgenommen. *(vgl. §3 (3) Satz 1 Versetzungsordnung Gymnasium)*
Wenn der Schüler in der nächsthöheren Klasse den Anforderungen nicht gewachsen ist, kann er in den ersten vier Wochen, ohne dass dies als Nichtversetzung zählt, in die nächstniedrigere Klasse wechseln. *(sinngemäße Heranziehung des Rechtsgedankens aus §6 (3) Satz 1 VersO-Gym, wobei hinsichtlich der Halbjahre in den Jahrgangsstufen die Frist nicht 8, sondern 4 Wochen beträgt)*
- **Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses**
Schüler, die nach der Teilnahme an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland während der Einführungsphase ohne Versetzungsentscheidung in die Kursstufe aufgenommen worden sind, erwerben einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand, wenn am Ende der 1. Jahrgangsstufe nicht mehr als 20% der angerechneten Kurse mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind. *(vgl. Ziff. 2 VwV „Hauptschulabschluss, Realschulabschluss“).*

- **Kurswahlen**

In der Klasse 10 finden die Kurswahlen für die sogenannte "Kursstufe" (Klassen 11 und 12) im zweiten Halbjahr statt. Das Ganze erfolgt in mehreren Schritten:

- a. Dezember /Januar: Verteilung der Broschüre "Leitfaden" mit allen relevanten Informationen zur Kursstufe (Wahl, zulässige Fachkombinationen, Abitur,...)
- b. Januar/Anfang Februar: Informationsveranstaltung zur Kursstufe für alle Schüler (und Eltern) der Klasse 10 durch den zuständigen Oberstufenberater (Termin siehe online-Klassenkalender bzw. Einladung, welche an die Mitschüler/innen geht)
- c. Februar/März: Vorstellung der zunächst angebotenen Leistungsfächer sowie der Seminarkurse und der "neuen" Wahlfächer.
- d. März/April: Vorwahlen in den 10. Klassen. Diese entscheiden darüber, welche Fächer und in welcher Parallelkursanzahl angeboten werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung anhand der Wahlergebnisse; eine Zustimmung eines Erziehungsberechtigten ist nicht erforderlich
- e. Juni/Juli: endgültige Wahl; hier ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig, sollte die Schülerin / der Schüler zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht volljährig sein

- **Abgeschlossene Fächer in Klasse 10**

Nach der Klasse 10 gibt es die Möglichkeit einige der bisher besuchten Fächer abzuschließen ("abzuwählen"). Die Zeugnisnote, welche in dem dem abgeschlossenen Fach in der zehnten Klasse erreicht worden ist, wird in das Abiturzeugnis eingetragen.

Gibt es wegen eines Auslandsaufenthaltes kein Versetzungszeugnis in Klasse 10, wird die Endnote aus dem Zeugnis der Klasse 9 in den entsprechenden Fächern eingetragen. Dies hat in abgeschlossenen Fremdsprachen die Folge, dass das Sprachniveau (GER-Niveau) auf der Basis der Note in Klasse 9 ausgewiesen wird. Schüler, die dies vermeiden wollen, können aber freiwillig eine Feststellungsprüfung auf dem Niveau Ende der Klasse 10 ablegen, deren Ergebnis dann im Abiturzeugnis eingetragen wird.

- **Ausnahme Latinum**

Schließt man (2. Fremdsprache) nach der die zehnten Klasse das Fach Latein mit mindestens der Note 4,0 ab, so hat man das sogenannte "Latinum". Bei Fortsetzung des Faches in der Kursstufe hat man die Möglichkeit das "Große Latinum" zu bekommen.

Bekommt man aufgrund des Auslandsaufenthaltes kein Versetzungszeugnis der Klasse 10, so hat man auch **kein Latinum. Das Latinum kann aber durch eine schulinterne Feststellungsprüfung trotzdem erworben werden:**

- a. Dazu wird i.d.R. **nach der Rückkehr** zwischen Schulleitung, Fachlehrkraft der Klasse 10, beisitzender Lehrkraft und Prüfling ein Termin entweder am Ende von 10/2 oder zur Beginn der Kursstufe vereinbart.
- b. Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Das Niveau entspricht dem Bildungsplan der Klasse 10.
- c. Die Gewichtung schriftlich/mündlich erfolgt entsprechend der Gewichtung bei der Ermittlung der Zeugnisnoten in Klasse 10. **Das Latinum wird zuerkannt, wenn das Gesamtergebnis der Prüfung 4,0 oder besser ist.**

To-Do während des Auslandsaufenthaltes:

- ✓ Regelmäßiges Einholen von Informationen über den Stand der Kurswahlen (z.B. über Klassenkameraden, Homepage, Oberstufenberater).
- ✓ Nach Erscheinen des "Leitfadens" im Dezember/Januar diesen auf der Homepage herunterladen (unter Informationen - Oberstufe) und gründlich durcharbeiten.
- ✓ Möglichst sollten die Erziehungsberechtigten die "Informationsveranstaltung zur Kursstufe" (genauer Termin siehe elektronischer Klassenkalender) besuchen, mindestens aber muss man sich nochmals ganz genau und gründlich durch Klassenkameraden die dort erläuterten Inhalte vermitteln lassen.
- ✓ Sollten dann noch weitere Fragen offen sein, hilft auch der zuständige Oberstufenberater per mail.
- ✓ Im Februar sich bei Klassenkameraden über die vorgestellten Fächer erkundigen.
- ✓ Spätestens Mitte Februar Kontakt mit dem zuständigen Oberstufenberater wegen der Kurswahl aufnehmen und die Vorwahl absolvieren (per mail oder evtl. auch telefonisch bzw. per Videokonferenz).
- ✓ Juni / Juli die endgültige Wahl über Kontakt mit dem zuständigen Oberstufenberater absolvieren; der dann ausgefüllte Wahlbogen muss von den Erziehungsberechtigten an der Schule abgeholt und unterschrieben werden.
- ✓ Im Falle des gewünschten Erwerbs des Latinums zeitnah nach Rückkehr aus dem Ausland die schulinterne Feststellungsprüfung beantragen.